

## **Referentenentwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG)**

Stellungnahme des VdA

Grundsätzlich ist das Ziel des Gesetzes, eine „Bildungs- und Wissenschaftsschranke“ in das Urheberrecht einzuführen, aus der Sicht der Archive zu begrüßen. Es kann allerdings aus der Sicht des VdA bezweifelt werden, ob die äußerst detaillierten Regelungen des Entwurfs nicht neue Probleme aufwerfen. Problematisch erscheinen insbesondere die im Gesetz an verschiedenen Stellen genannten Zahlen, die eine für die Wissenschaft und auch für die Archive notwendige Flexibilität verhindern und eine unangemessene schematische Handhabung begünstigen könnten. Für die öffentlichen Archive ist darauf zu achten, dass nicht enge urheberrechtliche Einschränkungen dem gesetzlichen Auftrag der Archive zur Zugänglichmachung des von ihnen verwahrten Archivguts entgegenstehen.

Darüber hinaus möchte der Verband sich im Einzelnen äußern:

Zu § 60c

Für Archive hat vor allem Absatz 2 Bedeutung, der an die Stelle der bisherigen Schranke in § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 tritt. Während die bisherige Regelung darauf abstellt, dass die Vervielfältigung „zu diesem Zweck geboten ist“, setzt der Entwurf die starre Grenze von 75 Prozent des Werkes fest. Zwar können auch nach dem Entwurf „Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Zeitung oder Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke (...) abweichend von den Absätzen 1 und 2 vollständig genutzt werden“, doch führt dies zu neuen Abgrenzungsproblemen und ist vor allem auf die Situation in Bibliotheken ausgerichtet. In Archivalien, vor allem in Akten, befinden sich vor allem unveröffentlichte Werke, die von der Schranke nur unvollständig erfasst werden. Neben Abbildungen handelt es sich dabei vor allem um Karten und Pläne, technische Zeichnungen oder Schriftwerke, die im Zuge des Verwaltungshandelns entstanden sind (z.B. Gutachten). Diese sind von gemeinfreiem Verwaltungsschriftgut, das nicht die nötige Schöpfungshöhe erreicht, in der Praxis oft schwer zu trennen.

Für die wissenschaftliche Nutzung waren archivische Reproduktionen durch § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bisher möglich und üblich. Eine Umsetzung der neuen Regelungen brächte für Archive Rechtsunsicherheit und einen erheblichen Prüfaufwand mit sich.

Für § 60c Abs. 2 wird daher in Anlehnung an den bisherigen § 53 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 folgende Formulierung vorgeschlagen: „Für die eigene wissenschaftliche Forschung dürfen einzelne Vervielfältigungen eines Werkes angefertigt werden, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist.“ Der Hinweis auf Abs. 2 ist folgerichtig in Abs. 3 zu streichen.

Zu § 60f

Dass die Regelungen für Bibliotheken auf Archive und andere Gedächtnisorganisationen ausgedehnt werden, ist vorbehaltlos zu begrüßen. Hierdurch wird die Schutzdigitalisierung und die Vorlage der Digitalisate im Lesesaal auf eine sichere Grundlage gestellt. Praktische Probleme dürfte allerdings die entsprechende Handhabung von § 60e Abs. 4 hervorrufen. Es ist schlichtweg nicht möglich, an entsprechenden Leseplätzen die Benutzer nach Benutzungszweck zu unterscheiden. Ebenso ist es ohne unverhältnismäßigen Aufwand nicht handhabbar, den Umfang der eingesehenen Werke und der Vervielfältigungen an den Leseplätzen seitengenaue zu kontrollieren.

Ausgehend von der Tatsache, dass es sich bei dem überwiegenden Teil der in Archiven verwahrten Werke um unveröffentlichte Werke handelt und die Nutzungsfrequenz zudem deutlich geringer ist als in der Mehrzahl der Bibliotheken, wird eine offenere Sonderregelung für Archive vorgeschlagen: „Zugänglich machen dürfen Archive an Terminals in ihren Räumen ihren Nutzern einzelne Werke aus ihrem Bestand. Sie dürfen den Nutzern Vervielfältigungen an den Terminals von kleineren Teilen eines Werkes sowie von einzelnen Abbildungen und Werken geringen Umfangs zu nicht-kommerziellen Zwecken ermöglichen.“

Nicht nachzuvollziehen ist es, dass die Regelungen des § 60e Abs. 5 nicht auch auf Archive übertragen werden, zumal hier die Verletzung von berechtigten Interessen der Urheber und Verwerter wesentlich geringer ist als in Bibliotheken. Vorgeschlagen wird deshalb folgende Regelung: „Auf Einzelbestellung an Nutzer zu nicht-kommerziellen Zwecken übermitteln dürfen Archive Vervielfältigungen von kleineren Teilen eines Werkes sowie von Werken geringen Umfangs.“

§ 60f Abs. 2 ermöglicht es Archiven, die auch im öffentlichen Interesse tätig sind, ein Werk zu vervielfältigen, um es als Archivgut in ihre Bestände aufzunehmen, wenn die abgebende Stelle unverzüglich die bei ihr vorhandenen Vervielfältigungen löscht. Der Wortlaut des Entwurfs lässt vermuten, dass in dem Fall, dass die abgebende Stelle diese Löschung nicht vornimmt, das Archiv eine unrechtmäßige Vervielfältigung vorgenommen hat. Die Überprüfung der Löschung ist für Archive jedoch nicht möglich. Vorgeschlagen wird daher die Streichung des Nebensatzes und folgender neuer Wortlaut: „Archive, die auch im öffentlichen Interesse tätig sind, dürfen ein Werk vervielfältigen, um es als Archivgut in ihre Bestände aufzunehmen. Die abgebende Stelle hat in diesem Fall unverzüglich die bei ihr vorhandenen Vervielfältigungen zu löschen.“

Zu § 60g

Öffentliche Archive haben die archivgesetzliche Pflicht zur Zugänglichmachung ihres Archivguts. Zudem befinden sich vielfach Werke oder Teile von Werken in öffentlichen Unterlagen. Es wäre daher unangemessen und mit dem Auftrag der Archive nicht vereinbar, wenn Urheber oder Verwerter durch Einzelverträge die Zugänglichmachung von amtlichem Archivgut durch Verträge teilweise einschränken könnten. Abs. 2 ist daher für öffentliche Archive zu streichen.

Fulda, 23. Februar 2017